



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2014
COM(2014) 117 final

2014/0064 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gemäß der Entscheidung 2009/831/EG des Rates vom 10. November 2009¹, die auf der Grundlage von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag erlassen wurde, wurde Portugal ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2013 in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden. In Artikel 2 dieser Entscheidung wird die genannte Ausnahmeregelung auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt. Portugal kann auf diese Erzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden, der unter dem in Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates² festgelegten vollen Verbrauchsteuersatz für Alkohol und unter dem in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsatz liegt, jedoch den vollen nationalen Verbrauchsteuersatz auf Alkohol nicht um mehr als 75 % unterschreitet.

In der Entscheidung 2009/831/EG wird die Annahme spezifischer Maßnahmen u. a. mit der geringen Größe, der Zersplitterung und dem geringeren Mechanisierungsgrad der landwirtschaftlichen Betriebe begründet. Zudem verursacht der Transport von bestimmten, nicht lokal hergestellten Rohstoffen und Verpackungsmaterialien auf die Inseln verglichen mit dem Transport der Endprodukte zusätzliche Kosten. Transport und Aufbau von Anlagen in diesen abgelegenen Inselgebieten treiben die Kosten zusätzlich in die Höhe. Schließlich entstehen für die Erzeuger auch zusätzliche Kosten, die sonst von der lokalen Wirtschaft getragen werden, wie höhere Lohn- und Energiekosten.

Die Senkung bis 75 % geht nicht weiter, als erforderlich ist, um die Zusatzkosten auszugleichen, die den Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der besonderen Merkmale Madeiras und der Azoren als Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV entstehen.

Da mit dem Steuervorteil nur die Zusatzkosten ausgeglichen werden sollen und die betreffenden Beträge geringfügig sind, werden durch diese Maßnahme die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus beschränkt sich der Steuervorteil auf den Verbrauch in den betreffenden Regionen.

Die portugiesischen Behörden haben beantragt, dass die Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wird. Die Verlängerung muss durch einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 349 AEUV und einen Beschluss der Kommission über Beihilfen genehmigt werden. Von dem Beschluss des Rates nach Artikel 349 AEUV bleibt der Beschluss der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahme auf der Grundlage der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

¹ Entscheidung 2009/831/EG des Rates vom 10. November 2009 zur Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (ABl. L 297 vom 13.11.2002, S. 9).

² Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 29).

2. VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT DER AUSNAHMEREGLUNG

In Artikel 110 AEUV heißt es: „Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.“

Allerdings kann der Rat auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage ermächtigen, von den Bestimmungen des Artikels 110 AEUV abzuweichen, um die strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage dieser Regionen zu berücksichtigen, die durch bestimmte Faktoren erschwert wird, die ihre Entwicklung stark beeinträchtigen. Eine solche Abweichung darf die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Europäischen Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politikmaßnahmen wie die gemeinsamen steuerpolitischen Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 113 AEUV umfasst, nicht aushöhlen. Solche Abweichungen müssen somit verhältnismäßig bleiben, d. h. sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um gegen die ungünstigen Rahmenbedingungen vorzugehen, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen behindern, und sie dürfen nicht zu übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Folglich sollte jede Abweichung von Artikel 110 AEUV darauf beschränkt bleiben, den Kostennachteil der Hersteller in diesen Regionen vollständig oder teilweise auszugleichen.

Die von Portugal vorgelegten Berichte gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2009/831/EG des Rates enthalten Berechnungen der zusätzlichen Kosten und der Verbrauchsteuerermäßigungen für das Jahr 2011:

Madeira

- Liköre (Flasche mit 70 cl, 20 Vol.-%)
Zusätzliche Kosten: 1,21 EUR
Verbrauchsteuerermäßigung: 1,06 EUR
- Rum (Flasche mit 70 cl, 40 Vol.-%)
Zusätzliche Kosten: 2,20 EUR
Verbrauchsteuerermäßigung: 2,12 EUR

Azoren

- Liköre (Flasche mit 70 cl, 20 Vol.-%)
Zusätzliche Kosten: 1,17 EUR
Verbrauchsteuerermäßigung: 1,08 EUR
- Branntwein (Flasche mit 100 cl, 40 Vol.-%)
Zusätzliche Kosten: 3,31 EUR
Verbrauchsteuerermäßigung: 3,09 EUR

Quelle: Berichte gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2009/831/EG des Rates

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der obengenannten Zusatzkosten einige Faktoren, deren Erfassung sich als zu schwierig erwies, nicht berücksichtigt wurden. Es kann jedoch bestätigt werden, dass die Senkung des normalen Verbrauchssteuersatzes um 75 % nicht weiter geht, als erforderlich ist, um die Zusatzkosten auszugleichen, die den Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der besonderen Merkmale Madeiras und der Azoren als Gebiete in äußerster Randlage entstehen.

Die Berichte enthalten zudem Angaben über den Marktanteil dieser Erzeugnisse auf den lokalen Märkten zwischen 2004 und 2010:

Madeira – Rum und Liköre zusammen (Alkoholgehalt in Volumenprozent)							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anteil der lokalen Produktion	15,86 %	20,19 %	23,03 %	20,33 %	26,91 %	30,76 %	33,89 %

Azoren – Liköre (Alkoholgehalt in Volumenprozent)							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anteil der lokalen Produktion	56,43 %	50,60 %	49,70 %	46,73 %	39,19 %	45,28 %	48,57 %

Azoren – Branntwein (Alkoholgehalt in Volumenprozent)							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anteil der lokalen Produktion	47,99 %	41,62 %	42,51 %	33,53 %	23,19 %	34,28 %	31,74 %

Quelle: Eigene Berechnung auf der Grundlage von Daten aus den Berichten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2009/831/EG des Rates

Die Daten der Tabelle bestätigen einen rückläufigen Trend beim Anteil der lokalen Produktion von Likör- und Branntweinerzeugnissen auf den Azoren und einen Zuwachs bei Rum und Likören auf Madeira. Im Fall von Madeira sollte jedoch der sehr geringe Anteil der lokalen Produktion im Jahr 2004 berücksichtigt werden.

Aus der Entwicklung der Marktanteile für die lokale Produktion geht hervor, dass der derzeitige ermäßigte Verbrauchssteuersatz ausgewogen ist und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt geführt hat.

In der einheimischen Industrie sind auf Madeira 134 Arbeiter und auf den Azoren 90 Arbeiter beschäftigt. Auf Madeira bieten der Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrohr und Früchten etwa 1000 landwirtschaftlichen Familienbetrieben Arbeit.

Die erneute Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, ist gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass die Entwicklung dieser Regionen in äußerster Randlage gefährdet wird, und führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird Portugal ermächtigt, vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der Mindestsatz der Verbrauchsteuer gemäß der Richtlinie 92/84/EWG, jedoch nicht mehr als 75 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Alkohol liegt.

Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission bis zum 30. September 2017 einen Zwischenbericht, damit geprüft werden kann, ob die Gründe für die steuerliche Ausnahmeregelung weiterhin gegeben sind und ob der von Portugal gewährte Steuervorteil nach wie vor verhältnismäßig ist.

Rechtsgrundlage

Artikel 349 AEUV.

Subsidiaritätsprinzip

Allein der Rat ist auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV befugt, spezifische Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zu beschließen, um unter Berücksichtigung der ständigen Gegebenheiten, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete beeinträchtigen, die Anwendung der Verträge auf diese Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, anzupassen.

Der Vorschlag steht daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Steuervorteil ist auf ein Maß begrenzt, das erforderlich ist, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen.

Wahl der Rechtsinstrumente

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Rates

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen:

Für Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 349 AEUV ist ein Beschluss des Rates vorgesehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/831/EG des Rates vom 10. November 2000, die auf der Grundlage von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 349 AEUV) erlassen wurde, wurde Portugals ermächtigt, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der Mindestsatz der Verbrauchsteuer gemäß der Richtlinie 92/84/EWG, jedoch nicht mehr als 75 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Alkohol liegt.
- (2) Am 30. Juli 2013 ersuchten die portugiesischen Behörden die Kommission, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorzulegen, mit dem die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/831/EG des Rates zu denselben Bedingungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wird. Dieser Antrag wurde am 19. November 2013 geändert, als Portugal eine Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2009/831/EG des Rates um sechs Monate bis zum 30. Juni 2014 beantragte, um innerhalb des Förderzeitraums der gegenwärtigen Leitlinien für Regionalbeihilfen zu liegen und für den Anschluss eine neue Verlängerung für den Programmzeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 zu erhalten.
- (3) Es erscheint gerechtfertigt, die neue Ermächtigung zu gewähren, um zu vermeiden, dass die Entwicklung dieser Regionen in äußerster Randlage gefährdet wird. Aufgrund der schwierigen Ausfuhren in Gebiete außerhalb dieser Regionen bieten die regionalen Märkte die einzige Absatzmöglichkeit für diese Produkte.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (4) Die Preise für Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs sind in den autonomen Regionen Madeira und Azoren aufgrund der geringen Größe, der Zersplitterung und des geringeren Mechanisierungsgrades der landwirtschaftlichen Betriebe höher als unter normalen Produktionsbedingungen. Im Fall von Madeira ist darüber hinaus der Ertrag aus der Verarbeitung von Zuckerrohr niedriger als in anderen Gebieten äußerster Randlage, was auf die Relief- und Klimabedingungen, den Boden und die handwerkliche Erzeugung zurückzuführen ist. Der Transport von bestimmten, nicht lokal hergestellten Rohstoffen und Verpackungsmaterialien auf die Inseln verursacht verglichen mit dem Transport der Endprodukte zusätzliche Kosten. Im Fall der Azoren hat die Insellage noch zusätzliche Auswirkungen, weil die Inseln weit auseinander liegen. Transport und Aufbau von Anlagen in diesen abgelegenen Inselgebieten treiben die Kosten zusätzlich in die Höhe. Das gilt auch für notwendige Reisen und Beförderungen auf das Festland. Weitere Kosten entstehen bei der Lagerung der Fertigprodukte, weil diese vom lokalen Markt nicht unmittelbar, sondern im Verlauf des ganzen Jahres absorbiert werden. Die geringe Größe des regionalen Markts trägt vielfach zur Erhöhung der Stückkosten bei, insbesondere aufgrund der im Vergleich zum Ertrag hohen Festkosten, sowohl im Hinblick auf die Anlagen als auch auf die zur Einhaltung von Umweltvorschriften erforderlichen Kosten. Zudem müssen die Rumerzeuger auf Madeira für die Beseitigung des Abfalls aus der Zuckerrohrverarbeitung aufkommen, während die Erzeuger in anderen Regionen diese Nebenprodukte wiederverwerten können. Schließlich entfallen auf die Erzeuger auch zusätzliche Kosten, die sonst von der lokalen Wirtschaft getragen werden, wie höhere Lohn- und Energiekosten.
- (5) Aus den detaillierten Berechnungen in den Berichten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2009/831/EG geht hervor, dass durch die Senkung des Verbrauchsteuersatzes um 75 % die durch die höheren Produktions- und Vermarktungskosten bedingten Wettbewerbsnachteile für die auf Madeira und den Azoren hergestellten destillierten alkoholischen Getränke nicht vollständig ausgeglichen werden. Daher sollte eine Senkung des Verbrauchsteuersatzes weiterhin in der beantragten Höhe gewährt werden.
- (6) Bei einer sorgfältigen Prüfung der Lage wird deutlich, dass es erforderlich ist, dem portugiesischen Ersuchen stattzugeben, um sicher zu stellen, dass die Alkoholerzeugung in den betroffenen Regionen in äußerster Randlage weiter besteht.
- (7) Da der Steuervorteil nicht weiter geht, als erforderlich ist, um die Zusatzkosten auszugleichen, die anfallenden Beträge geringfügig sind und der Steuervorteil sich auf den Verbrauch in den betreffenden Regionen beschränkt, werden durch diese Maßnahme die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung nicht beeinträchtigt.
- (8) Des Weiteren sollte die Vorlage eines Zwischenberichts verlangt werden, damit die Kommission beurteilen kann, ob die Bedingungen für die Gewährung einer solchen Sonderregelung weiterhin erfüllt sind.
- (9) Dieser Beschluss berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 110 des Vertrags wird Portugal hiermit ermächtigt, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der unter dem in Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG festgelegten vollen Verbrauchsteuersatz für Alkohol liegt.

Artikel 2

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt nur

1. auf Madeira

a) für Rum im Sinne der Kategorie 1 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen⁴ mit der in Kategorie 1 des Anhangs III der genannten Verordnung aufgeführten geografischen Angabe „Rum da Madeira“,

b) für Liköre und „-creme“ im Sinne der Kategorien 32 bzw. 33 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, die auf der Basis von regionalen Früchten oder Pflanzen hergestellt werden;

2. auf den Azoren

a) für Liköre und „-creme“ im Sinne der Kategorien 32 bzw. 33 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, die auf der Basis von regionalen Früchten oder Ausgangsstoffen hergestellt werden;

b) für Branntweine und Tresterbrand, der die in den Kategorien 4 und 6 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 110/2008 genannten Merkmale und Eigenschaften hat.

Artikel 3

Der ermäßigte Steuersatz für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse kann niedriger sein als der Mindestverbrauchsteuersatz für Alkohol gemäß der Richtlinie 92/84/EWG, darf jedoch den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Alkohol um nicht mehr als 75 % unterschreiten.

Artikel 4

Spätestens bis zum 30. September 2017 übermittelt Portugal der Kommission einen Bericht, damit diese beurteilen kann, ob die Gründe für die Sonderregelung nach Artikel 1 weiterhin gegeben sind.

Artikel 5

Dieser Beschluss gilt vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

⁴ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident